



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Weiherhof Energieerzeugungs GmbH, Dürrheimer Straße 81, 78166 Donaueschingen beantragt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG für die bestehende Biogasanlage. Gegenstand des Verfahrens ist die Änderung der Feststoffdosierung durch die Errichtung einer Flüssigeintragung mit Rachen-trichterpumpe, Austausch und Errichtung von Membranfolienspeichern, Errichtung einer Umwallung als Rückhalteeinrichtung, Errichtung eines Aktivkohlefilters mit Gastrocknung, Errichtung eines BHKW-Containermoduls mit einem Gasmotor für die Verstromung von Biogas sowie die Erhöhung der installierten FWL von 4.425 KW auf 6.173 KW. Die Gesamtleistung der Biogasanlage, die Leistung der Gaserzeugung und die Kapazität des Fahrsilos für die Bevorratung von Biomasse werden nicht geändert. Die Änderung soll innerhalb des bereits bestehenden Betriebsgeländes Dürrheimer Straße 81 auf dem Grundstück Flurstück Nr. 5872/1 der Gemarkung Donaueschingen erfolgen.

Das Vorhaben unterfällt den Ziffern 1.11.1.1 und 1.2.2.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2, Absatz 4 i.V.m. § 7 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat anhand der Antragsunterlagen und der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Die Antragstellerin hat das Vorhaben in den Antragsunterlagen und dem Bericht zur Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht dargestellt. Durch die den Antragsunterlagen beigefügten Prognosen und Gutachten ist nachgewiesen, dass die Änderung der bestehenden Biogasanlage auf das Umwelt- und Emissionsverhalten sich nicht nachteilig verändert.

Für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb der Biogasanlage Weiherhof hat die Stadt Donaueschingen den Bebauungsplan „Sondergebiet Biogasanlage Weiherhof“ aufgestellt. Die Erschließung des Standortes hinsichtlich der Versorgung mit Wasser, Energie, Löschwasser sowie der Verkehrsanbindung an das regionale Straßennetz ist für alle Betriebszustände gesichert.

Für das Bauleitplanverfahren der Stadt Donaueschingen wurden die Belange der Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Plangebiet des Bebauungsplans „Sondergebiet Biogasanlage Weiherhof“ der Stadt Donaueschingen durch die hierfür befähigte und sachkundige Firma SLC- Simonsen Lill Consult, 79110 Freiburg, Windaustraße 2, berücksichtigt und mit dem Umweltbericht nach § 2 des BauGB vom 21.01.2010, Projekt Nr. 1-09-05 dokumentiert.

Nach dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung sind relevante nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden als insgesamt gering eingestuft.

Nach Einschätzung der Behörde kann das Vorhaben aufgrund der im Bauleitplanverfahren durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dass keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, bestätigt auch die dem Regierungspräsidium vorgelegte Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vom 04.11.2021.

Es wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, 24.01.2022

Regierungspräsidium Freiburg